# Verwendungs- und Anpassungshinweise

# für

## Allgemeine Verkaufsbedingungen im Geschäft mit Verbrauchern (B2C)

Herzlich Willkommen bei easyContracts,

wir freuen uns, Dich als Kunden begrüßen zu können! Damit Du schnell mit Deinen AGB loslegen kannst, haben wir nachfolgend zwei kleine Erläuterungen beigefügt,

I. Wie Du die AGB verwenden kannst

II. Hinweise zu den einzelnen Paragrafen

Und vorab noch ein kleines Einführungsvideo zur Verwendung der AGB: <https://www.youtube.com/watch?v=1kGWB_6U_hs>

I. Vorbemerkungen:  
1. Unterschied Vertrag und AGB

Das habe ich hier erläutert:

<https://easycontracts.de/unterschied-allgemeine-geschaeftsbedingungen-und-vertrag/>

Der Unterschied ist geringer als viele denken. Generell gilt, einen Vertrag nutzt Du eigentlich nur dann, wenn er am Ende wirklich unterschrieben werden soll.

Jeweils lässt sich aus den AGB recht schnell in 4 Schritten ein Vertrag machen.

a) Schritt 1

Schreibe einfach die Vertragsparteien davor, z.B.:  
  
zwischen

.............................................

.............................................

.............................................

Im Folgenden XXXXX genannt

und

.............................................

.............................................

.............................................

Im Folgenden XXXXX genannt

Dann hast Du den Vertragseingang.

b) Schritt 2

Dann musst Du im Regelfall § 1 der AGB noch streichen. Da steht meist etwas zum Anwendungs-/Geltungsbereich. Das macht für einen unterschriebenen Vertrag aber keinen Sinn.

c) Schritt 3

Danach fügst Du noch Deine Leistungsbeschreibung hinzu. Meist verweisen meine Muster auf das Angebot, das kannst Du einfach beifügen.

d) Schritt 4

Du fügst noch Felder für Datum und Unterschrift hinzu. Schon ist aus dem AGB-Muster ein Vertragsmuster geworden.

2. Wie kommen die AGB in den Vertrag?

Das habe ich hier beschrieben.

<https://easycontracts.de/wie-kommen-die-agb-in-den-vertrag/>

Wenn Du einen Online-Bestellablauf hast, musst Du – grade bei Verbrauchern – aber recht viele Anforderungen auf Deiner Website umsetzen. Das reicht von Vorschriften für die Angabe der Preise, über Informationspflichten bis zur Widerrufsbelehrung. Diese Anforderungen findest Du – neben unseren Hauptprodukten wie dem Datenschutz- und Impressum Generator – im Mitgliederbereich von easyRechtssicher (kostenpflichtig):

<https://easyrechtssicher.de/produkte/datenschutz-generator/>

3. Was genau ist B2B und B2C  
Das habe ich hier genauer ausgeführt:

<https://easycontracts.de/verbrauchervertrag/>

Bitte prüfe genau, ob Du für Deine Zielgruppe den richtigen Vertrag hast. Generell gilt, dass B2b Verträge gegenüber Verbrauchern nicht verwendet werden dürfen. Sie sind dann in vielerlei Hinsicht unwirksam und abmahnbar.

4. Angebot

Zusammen mit den AGB bzw. dem Vertrag brauchst Du immer ein Angebot, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Das ist die Vergütung (Stundensatz, Tagessatz oder Pauschalen sowie z.B. Spesen und Unkosten). Da ist der genaue Vertragsinhalt, die Dauer, ggf. der oder die Orte sowie erforderliche Materialien aufzunehmen; kurz alle Besonderheiten, die Deine Vertragsleistung hat, letztlich also die konkreten Regelungen. Wenn einzelne Umstände immer gleich sind, kannst Du die auch in die Rechtstexte aufnehmen, dann kann Dein Angebotstext kürzer werden.

5. Bezeichnungen der Parteien

Der Vertrag / die AGB haben vorgegebene Bezeichnungen für die Parteien, die Du etwa mit der Suchen und Ersetzen Funktion jederzeit Deinem Belieben anpassen kannst. Du kannst auch ich und Sie Form verwenden, überhaupt jede Ansprache, die Dir passend erscheint. Bitte beachte, dass bei Plural oder bestimmten Fällen Suchen und Ersetzen nicht ausreicht für die Anpassung.

**II. Neuerungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalen Inhalte – Richtlinie**

1. **Negative Beschaffenheitsvereinbarung als Anlage zu den AGB empfohlen**

Aufgrund der sog. Warenkauf - Richtlinie und der darauf beruhenden Gesetzesänderung solltest Du in manchen Fällen bei Verbraucherverträgen die Beschaffenheit Deines Produkts nunmehr genau umschreiben.

Fehlt eine solche Beschreibung, könnte das Produkt eventuell als mangelhaft eingestuft werden, ohne dass es für Dich zum jetzigen Zeitpunkt absehbar wäre.

Das liegt daran, dass bei Fehlen einer Einigung zu folgenden Punkten der Richter darüber entscheidet, ob das Produkt die „richtige“ Beschaffenheit hat oder nicht.

a) Nach dem Gesetzeswortlaut muss das Produkt

*„eine Beschaffenheit [aufweisen], die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung (…) der Art der Sache.*

*Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompati- bilität und Sicherheit.“*

Wenn zur Beschaffenheit des Produkts, insbesondere auch hinsichtlich eines Punktes aus dieser Liste aber nicht vereinbart wurde, kommt es dazu, dass sich das Gericht überlegen wird, ob die Anforderung erfüllt ist oder nicht. Um Rechtssicherheit zu haben, solltest Du das vermeiden, da unklar ist, wie sich das Gericht entscheidet. Derzeit gibt es auch noch nicht genug Rechtsprechung dazu.

Wir empfehlen daher, im Zweifel für Dein Produkt eine Beschreibung zu erstellen, die neben der allgemeinen Beschaffenheit auch folgendes umfassen kann:

- Haltbarkeit des Produktes inkl. Merkmale, die es gerade nicht hat – soweit relevant

- Funktionen des Produktes inkl. Funktionen, die es grade nicht hat - soweit relevant

- Kompatibilitäten mit bestimmter Hard- und Software und solchen, die es gerade nicht hat – soweit relevant

- Sicherheitsmerkmale des digitalen Produkts und solche, die es gerade nicht hat – soweit relevant

Wenn Du eine solche Liste führst, **füge sie bitte in den AGB wie folgt ein**:

"Die Beschaffenheit, einschließlich Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit des Produkts findet sich in der als Anlage 1 beigefügten "Funktionsbeschreibung." und füge die Liste dann auch entsprechend bei.

Solche Listen können für das **Marketing** problematisch sein. Du kannst aber in manchen Situationen doch vermeiden, dass Du so eine Liste brauchst. Wenn Du ein innovatives neues Produkt anbietest, das gewisse marktübliche Merkmale z.B. deshalb nicht mehr aufweist, weil es Neuerungen bringt, kannst Du einfach darlegen, dass das Produkt eine neue Art begründet. Weil die Negativ-Liste sich auf die Vergleichsprodukte am Markt bezieht (die Anforderungen müssen bei digitalen Produkten *derselben Art* üblich sein), begründet Dein Produkt dann sozusagen neue Maßstäbe und ist mit den übrigen Produkten gar nicht erst vergleichbar. Wenn das in Deinem Fall möglich ist, begründe also bitte, dass es sich bei Deinem Produkt um ein Produkt eigener Art handelt und füge den AGB statt der Liste diese Beschreibung bei.

b) Wenn Du Waren mit digitalen Elementen verkaufst, solltest Du auch überlegen, ob Du den sog. **Aktualisierungszeitraum** auch definieren und explizit vereinbaren möchtest. Der Aktualisierungszeitraum ist der Zeitraum, während dessen Du den Verbraucher mit Updates versorgst. Das wird oft dadurch geschehen, dass Du dem Verbraucher einfach einen Download – Link des Herstellers zur Verfügung stellst.

Auch hier würde beim Fehlen einer Vereinbarung letztlich der Richter entscheiden, wie lange der Aktualisierungszeitraum dauert. In dieser Frage fehlt es aber noch an Rechtsprechung, sodass hier zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Unsicherheit besteht.

Zum Beispiel könnte der Richter bei kostenpflichten Produkten davon ausgehen, dass der Aktualisierungszeitraum so lange dauert, wie die gesetzliche Gewährleistungsfrist - nämlich 24 Monate. Aber weil das letzlich von vielen weiteren Faktoren wie z.B. dem Preis oder dem „life-cycle“ des Produktes oder auch z.B. davon abhängig sein dürfte, welches Risiko besteht, wenn das Produkt nicht aktualisiert wird, empfehlen wir, im Zweifel auch eine explizite Vereinbarung des Aktualisierungszeitraums vorzunehmen.

Wenn Du Dich dafür entscheidest, solltest Du in die Funktionsbeschreibung aus Anlage 1 noch den Punkt „Aktualisierungszeitraum“ aufnehmen, z.B. mit der Beschreibung „Dem Kunden werden über einen Zeitraum von 12 Monaten Aktualisierungen bereitgestellt.“

1. **Informationspflichten, die dabei zu beachten sind**

Wenn Du eine Liste der Funktionen, Kompatibilitäten und Interoperationalitäten hast, solltest Du diese gleichzeitig in der qualifizierten Form des § 327h BGB zur Verfügung stellen und das heißt:  
- mit einem anzukreuzenden Haken, bei dem die Liste verlinkt ist

Wie gesagt kann man die gerichtliche Entscheidung darüber, ob die objektiven Anforderungen erfüllt sind, nur sehr schwer vorhersehen – jedenfalls bis eine gefestigte Rechtsprechung existiert. Um sicher zu gehen, solltest Du gleich die Anforderungen erfüllen, um durch eine Vereinbarung von den objektiven Anforderungen abzuweichen.

Der entsprechende Hinweis kann z.B. so aussehen: „Mir ist bewusst, dass durch die in Anlage 1 genannten Eigenschaften des Produktes von den gesetzlichen objektiven Anforderungen an ein digitales Produkt abgewichen wird.“

**III. Erläuterungen zu dem Muster**

Diese AGB können im Geschäft mit Verbrauchern über Waren (körperliche Gegenstände, die versandt werden), verwendet werden.

### 1. § 1

In Paragraph 1 ist der Anwendungsbereich geregelt und noch zwei juristische Definitionen, die für spätere Paragraphen relevant sind. Damit soll der Einwand vorgebeugt werden, dass die gesetzlichen Definitionen dem Verbraucher nicht bekannt sind.

### 2. § 2

Diese Bestimmung ist sehr wichtig und sollte auf jeden Fall überprüft und gegebenenfalls **angepasst** werden.

Hintergrund ist Eure gesetzliche Verpflichtung aus dem Recht des Fernabsatzes, den Kunden über den Vertragsschluss richtig zu unterrichten. Hier haben wir eine Formulierung gewählt, die häufig richtig sein wird und auch eine von uns empfohlene Art des Vertragsschlusses auf Eurer Website darstellt. Wenn möglich, richtet es so ein. Insgesamt gibt es viele Hinweispflichten und viele Fragen, die bei der Gestaltung des Bestellablaufes mit Verbrauchern zu berücksichtigen sind. Das Verbraucherschutzrecht stellt hier doch recht umfangreiche Anforderungen. Eine vollständige Übersicht hierzu findet sich bei easyRechtssicher.de im [B2C Kurs](https://easyrechtssicher.de/uebersicht-b2c-neu/).

Es gibt einen Kaufen-Button, der mit „kaufen“ oder „kostenpflichtig bestellen“ zu kennzeichnen ist. Dieser ist das Angebot und das nehmt Ihr dann mittels Email an, in der nochmal die wesentlichen Eigenschaften der Ware und als Textdatei die AGB und die Widerrufsbelehrung beigefügt sind. Dann erfüllt Ihr gleich auch Eure nachvertraglichen Pflichten im Geschäft mit Verbrauchern.

Am Ende folgt noch der Hinweis, dass spätestens in der Lieferung der Ware die Annahme des Vertrages durch Euch liegt. Das ist eine Absicherung, weil sich die Versendung und der Zugang einer Email praktisch nicht beweisen lassen (in der Praxis wird das aber bisher selten bestritten). Darum ist noch ein besser nachvollziehbarer und beweisbarer Moment gewählt worden.

Nur am Rande auch der Hinweis, dass die Ware zur Erfüllung Eurer nachvertraglichen Pflichten ebenso wie die Bestätigungs-Mail von den AGB und der Widerrufsbelehrung begleitet werden sollte (und im Zweifel noch der Rechnung). Die sollten also immer mit der Ware versandt werden.

Habt Ihr aber einen anderen Bestellablauf, muss das hier – richtig – wieder gegeben werden. Es kann sein, dass der Kunde die Bestätigungsmail nicht sofort, sondern später bekommt, weil Ihr etwa noch die Verfügbarkeit prüfen müsst. Weiter kann es sein, dass der Vertrag sofort zustande kommen soll, etwa wenn Ihr ein Warenwirtschaftssystem habt, bei dem sicher gestellt ist, dass jedes Produkt auch verfügbar ist. Dann könnte der Text lauten:

„Unser Angebot zum Abschluss eines Vertrages liegt in der Darstellung der Waren in unserem Webshop. Der Kunde kann die Waren zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Angaben zum Kaufabschluss bearbeiten. Der Kunde kann die im Warenkorb liegenden Waren und seine Eingaben jederzeit durch Nutzung der bereit gestellten Navigationsschaltflächen korrigieren. Der Vertrag kommt zustande, in dem der Kunde durch Betätigen der „Kaufen“ Taste dieses Vertragsangebot annimmt.“

Die weiteren Bestimmungen in § 2 beruhen auch auf rechtlichen Vorgaben, bei anderen **Vertragssprachen** als Deutsch sind diese natürlich hier aufzuführen (wenn Ihr wissen wollt, welches Recht auf Eure Website und Euren Vertrag Anwendung findet, könnt Ihr das [hier](https://easyrechtssicher.de/anwendbares-recht-im-internet/) nach lesen).

In Abs. 5 geht es um die Verpflichtung, anzugeben, ob der Vertrag gespeichert wird. Wenn der gespeichert wird, bitte das einfügen. Wichtig ist aber zu wissen, dass Ihr dem Kunden die Bestätigung mit den in der Klausel genannten Angaben, also den wesentlichen Merkmalen der Ware, den AGB und der Widerrufsbelehrung ohnehin per Mail zukommen lassen müsst.

3. § 3

Auch dieser Paragraph dient primär der Erfüllung Eurer Hinweispflichten nach den Bestimmungen über den Fernabsatz mit Verbrauchern. An sich müsste man diese Fragen ähnlich wie in § 2 nicht regeln, doch seid Ihr nach dem Verbraucherschutzrecht dazu verpflichtet, diese Regelungen zu treffen.

Damit gilt wieder, wichtiger als ein bestimmter Inhalt ist, dass die Hinweise richtig sind. Deshalb müsst Ihr sie vollständig an Eure tatsächlichen Verhältnisse auf Eurer Website und in Eurem Webshop anpassen.

Damit ist zunächst einmal eine soweit als irgend möglich vollständige Angabe der **Versandkosten** erforderlich. Vielleicht habt Ihr die schon auf der Website, dann kann sie auch hier eingefügt werden. Dann könnt Ihr statt des konkret im Text genannten Beispiels einen Link auf Eure Seite zu „Versand und Versandkosten“ eingefügt werden. Je komplexer die Angabe wird, desto eher macht eine besondere Seite Sinn, einfachere Beispiele wie im Text, könnt Ihr in den AGB regeln.

Ansonsten müsst ihr die Kosten einfach nur richtig (wie immer mit Bruttopreisen) angeben. Entschieden ist bereits, dass die Angabe von Versandkosten innerhalb der EU ohne weiteres zumutbar ist. Habt ihr offene Versandkosten wie zB bei sperrigen Gütern oder Schüttgut, müsst Ihr versuchen, die Berechnung so genau wie möglich anzugeben. Je weiter von Europa entfernt und je schwieriger berechenbar, desto eher dürft Ihr auch vage werden, aber alle üblicherweise entstehenden Kosten sollten möglichst mit genauem Betrag genannt werden.

Soweit weitere Zahlungsbedingungen bestehen, die zu einer Vorkasse führen, also einer Zahlung vor Versendung der Ware, sind diese in § 3 Abs. 5 ebenfalls aufzuführen. Es muss immer die konkrete Belastung genannt werden. Manche buchen zB die Kreditkarte auch bei Bestellung ab, dann müsste die Klausel im zweiten Spiegelstrich von § 3 Abs. 4 lauten:

* „Kreditkarte, hier erfolgt die Belastung nach Annahme des Vertragsangebotes durch uns.“

Für Vorkasse könnte die Klausel auch z.B. lauten:

* „Vorkasse, hier Sie überweisen den Betrag auf unser Geschäftskonto gemäß der Angabe von Kreditinstitut, IBAN, BIC im Online-Shop. Die Bestellung wird versandt, sobald wir den Rechnungsbetrag erhalten haben (sowie im Falle der Nichtvorrätigkeit, sobald der Hersteller uns beliefert hat). Bitte überweisen Sie VOR VERSAND der Ware, aber erst, nachdem wir Ihnen unsere Lieferzeit mit einer Bestätigungs-E-Mail mitgeteilt haben. Geht die Zahlung des Kunden trotz Fälligkeit auch nach Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen Woche nach Absendung der Bestellbestätigung durch uns bei uns ein, treten wir vom Vertrag zurück. Damit wird der Kaufvertrag aufgehoben und uns trifft keine Lieferpflicht. Die Bestellung ist dann für den Kunden und für uns erledigt.“

Eine Nachnahmeklausel könnte etwa so aussehen:

* „Nachnahme,bei Lieferung per Spedition mit Nachnahme zahlen Sie bar bei Erhalt der Ware mit einem in unserer Rechnung beinhalteten Preisaufschlag von 5,00 EUR inkl. MwSt. Die sonstigen entstehenden Gebühren übernehmen wir. Wir bitten um Beachtung, dass Nachnahmesendungen bis maximal 3.500,- EUR Rechnungswert ausschließlich an die Anschrift des Kunden selbst verschickt werden können (Rechnungsanschrift = Lieferanschrift). Die Spedition ist berechtigt, die Zahlung anzunehmen.“

Abholung kann auch angeboten sein, dann könnte man schreiben:

* „Abholung, Sie können die Ware auch in unserem Shop abholen und Bar oder mit EC Karte vor Ort zahlen.“

### 4. § 4

Hier ist die Lieferung geregelt. Beachtet, dass Ihr auch hier gegenüber Verbrauchern nur ganz bestimmte Angaben machen dürft und alles andere unzulässig ist (wie etwa jede Relativierung der Lieferzeit.

Die AGB berücksichtigen das und regeln die individuelle Lieferzeit nicht. Vielmehr werden unverschuldete Verhinderungen geregelt. Anschließend folgt grade in Absatz 4 eine Klarstellung, die gegenüber Verbrauchern erforderlich ist. Hier sollte auch an keiner anderen Stelle Eurer Website der Eindruck erweckt werden, als könne die verspätete Anzeige Konsequenzen für die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers haben.

Weiter ist am Ende geregelt, dass der Kunde Vorkehrungen zur Erreichbarkeit zu treffen hat. Das kann ggf. mal ein Ansatz sein, um dem Kunden Kosten für vergebliche Lieferkosten in Rechnung zu stellen. In der Praxis wird aber ein Beweis der nicht ausreichenden Vorkehrungen selten möglich sein, weil vom Versanddienstleister hier kaum ausreichende Angaben vorliegen dürften. Bei Zustellung mit Spedition kann das aber auch mal anders sein.

### 5. § 5

Hier ist das gesetzliche Widerrufsrecht geregelt. Dafür gibt es ein [gesetzliches Muster](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1.html), dass man immer unverändert übernehmen muss, wobei aber bestimmte Anpassungen möglich sind. Hier ist es in einer Variante abgedruckt, die für die meisten Unternehmen passen sollte.

Wenn Du aber die Kosten für die Rücksendung übernehmen willst oder etwa die gelieferten Waren lieber wieder abholst, dann musst Du das Muster entsprechend der Hinweise abändern und dann in § 5 einstellen.

Beispiel bei Übernahme der Kosten der Rücksendung durch Dich:

„Wir tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“,

statt der jetzigen Regelung, wo der Kunde die Kosten trägt.

Bitte nutze also ausschließlich eine Variante, die **genau** in dem gesetzlichen Muster genannt ist.

Das Muster geht hier nur von einfachen Kaufverträgen aus, hast Du auch Teillieferungen oder kann der Verbraucher mehrere Waren bestellen, die getrennt verschickt werden, muss die Belehrung ergänzt werden, Text dann so:

„(2) Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag

a) im Falle eines Kaufvertrages: an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat;

b) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die Sie im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die getrennt geliefert werden: an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat;

c) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“

Das Muster Widerrufsformular solltest Du nicht auf der Website zum Online ausfüllen bereit stellen, weil Du dann weiter gehende Hinweispflichten hast. Ein Abdruck in den AGB – wie hier – reicht aus. Solltest Du das doch machen, muss – wie im Musterformular erwähnt – noch der Hinweis auf die sofortige Bestätigung eingefügt werden – und diese Bestätigung muss Dein System dann auch verschicken.

### 6. § 6

Hier findet sich das Recht des Kunden bei Mängeln. Gegenüber Verbrauchern kann das praktisch kaum eingeschränkt werden.

Absatz 3 kann gestrichen werden, wenn keine relevanten Verkäufe an Unternehmen stattfinden.

### 7. § 7

Hier ist der – wichtige – Eigentumsvorbehalt geregelt. Grade bei einer Insolvenz des Kunden kann es vorkommen, dass später der Insolvenzverwalter selbst bereits abgeschlossene Zahlungen des Kunden zurück holt. Dann ist es gut, wenn man durch den Eigentumsvorbehalt wenigstens Rechte an seiner Kaufsache geltend machen kann.

8. § 8

Hier findet sich eine Datenschutzklausel nach der DSGVO. Die ist jedenfalls dann erforderlich, wenn es auf der Website keine entsprechende Datenschutzerklärung gibt.

### 8. § 9

Hier finden sich Regelungen zu Streitigkeiten, einmal der Gerichtsstand an einem für Dich regelmäßig günstigen Ort und zum anderen der gesetzlich erforderliche Hinweis auf die Streitschlichtungsrichtlinie. Bitte beachte, dass dieser von Dir um weitere Angaben ergänzt werden muss, wenn Du 10 Angestellte oder mehr hast.

**Verbraucherinformationen**

Hier finden sich noch mal die gesetzlich erforderlichen Informationen für den Kunden. Diese sollten immer unter den AGB noch mal aufgeführt sein, auch wenn fast alle erforderlichen Angaben bereits in den AGB enthalten sind.

Anpassen kannst Du vor allem die Angaben zur Lieferung, hier kannst Du Deinen Versanddienstleister und die Lieferfristen konkret eintragen.

Wenn einfach, kannst Du die Versandkosten auch in den Verbraucherinformationen konkret aufnehmen – z.B.

„Lieferung im gesamten Bundesgebiet 3,95 Euro inkl. MwSt., Lieferung in der EU jeweils 7,95 Euro inkl. MwSt.“

Wenn es viele Möglichkeiten und Optionen gibt, sollten die alle auf einer Seite „Versand oder Versandkosten“ aufgeführt sein. Dementsprechend verweisen die Verbraucherinformationen allgemein auf eine Seite „Versand“. Die solltest Du an dieser Stelle dann am besten auch gleich verlinken, so dass der Kunde aus den Verbraucherinformationen sogleich die Seite anklicken kann.

**Beachte aber:**

Da die Gerichte davon ausgehen, dass in Online Shops angebotene Waren aktuell verfügbar sind, wenn kein anderes angegeben ist, muss der Kunde aufgeklärt werden, wenn die Lieferzeit mehr als 5 Tage beträgt.

Auch sonst werden von den Gerichten hier feinsinnige Unterscheidungen gemacht. Die Angabe “voraussichtliche Versanddauer: 3-5 Tage” ist etwa gem. § 308 Abs. 1 BGB eine unwirksame AGB, die als Rechtsbruch abgemahnt werden kann, weil der Verwender sich damit eine nicht hinreichend bestimmte Lieferfrist vorbehält. Das gleiche gilt für Formulierungen mit “in der Regel” oder ähnlichen Vorbehalten.

Das Beste ist, einfach eine bestimmte Lieferzeit zu nennen, die voraussichtlich eingehalten werden kann. Das ist jedenfalls die vorgegebene Lösung (3-5 Tage). Wenn Du schneller bist, kannst Du auch 1-3 Tage oder so regeln.